

**Verbandsordnung
des Zweckverbandes „Fleischzentrum Emsland“
in Lingen (Ems)**

**Gemäß der §§ 7 ff des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. Seite 203) hat die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fleischzentrum Emsland am
13.12.2007 die Verbandsordnung beschlossen.**

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Lingen (Ems), der Landkreis Emsland und die VION Food Hamburg Aktiengesellschaft bilden einen Zweckverband im Sinne des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S.203)

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Fleischzentrum Emsland" und hat seinen Sitz in Lingen (Ems).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel hat folgenden Text:
Zweckverband Fleischzentrum Emsland

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es, einen öffentlichen Schlachthof zu betreiben. Er kann sich dazu eines Dritten bedienen.
- (2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten, er erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Satzungen

- (1) Der Zweckverband kann im Rahmen des § 8 NKomZG über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen. Die Benutzungsentgelte sind in jedem Falle öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass von Satzungen über die Einführung und die Aufhebung des Benutzungszwanges in Bezug auf den Schlachthof steht nur den dem Zweckverband angehörenden Gebietskörperschaften für deren Gebiet zu. Die §§ 1 und 7 des Gesetzes betreffend die Einrichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18.03.68 (Nds. GVBl. Sb. III, S. 388) bleiben unberührt.

§ 5**Aufnahme von neuen Mitgliedern**

Weitere Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Im Falle der Aufnahme weiterer Mitglieder ist bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen der Vorleistung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 6**Aufsichtsbehörde und Bekanntmachungen**

- (1) Änderungen der Verbandsordnung und Satzungen des Zweckverbandes werden in vollem Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen aller Art werden in der Zeitung "Lingener Tagespost" veröffentlicht. An die Stelle der Veröffentlichung in dieser Tageszeitung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang am "Schwarzen Brett" der Schlachthofverwaltung treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.
- (3) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes**§ 7****Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung
- b) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer

§ 8**Zusammensetzung der Verbandsversammlung
und Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 9 von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern. Der Landkreis Emsland, die Stadt Lingen (Ems) und die VION Food Hamburg AG/VION Zeven AG entsenden je drei Vertreter.
- (2) Bei der Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5 dieser Verbandsordnung kann die Zahl der Vertreter erhöht werden.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind an dessen Weisungen gebunden. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer, der Stellvertreter und der tierärztliche Beirat nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:
1. Aufnahme weiterer Mitglieder
 2. Änderung dieser Verbandsordnung, Erlass, Änderung und Aufhebung etwaiger weiterer Satzungen
 3. Wahl des Verbandsversammlungsvorsitzenden und der Stellvertreter
 4. Wahl der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters
 5. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt
 6. Bestellung und Abberufung des tierärztlichen Beirates und eines Stellvertreters. Der Beschluss kann nicht gegen die Stimmen der Stadt Lingen (Ems) gefasst werden.
 7. Festsetzung des Eigenkapitals
 8. Erlass der Haushaltssatzung
 9. Festsetzung des Benutzungsentgeltes
 10. Festsetzung der Verbandsumlagen
 11. Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen
 12. Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
 13. Verfügung über Verbandsvermögen, soweit das einzelne Geschäft eine Wertgrenze von 10.000 € übersteigt
 14. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und des tierärztlichen Beirates
 15. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 89 NGO
 16. Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes
 17. Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung des Verbandes
 18. Abschluss und Änderungen von Öffentlichkeitsverträgen.
Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.

- (3) Das beim Zweckverband tätige Personal wird von der Stadt Lingen (Ems) dem Zweckverband zur Verfügung gestellt. Anstellungsbehörde ist die Stadt Lingen (Ems). Weitere Einzelheiten sind im Personalgestellungsvertrag zwischen der Stadt Lingen (Ems) und dem Zweckverband geregelt. Der Personalgestellungsvertrag wurde am 25.08.83 abgeschlossen.

§ 10

Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch ihren Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach Bedarf oder auf Verlangen von Verbandsmitgliedern, die mindestens ein Drittel der Verbandsanteile vertreten, einberufen. Die ordentliche Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich erfolgen und muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die zu verhandelnden Gegenstände angeben. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (4) Gegenstände, deren Verhandlung in dem Einberufungsschreiben nicht angekündigt sind, können nur nach einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung verhandelt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Vertretern der Verbandsmitglieder in Abschrift zugeleitet.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, soweit sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Geschäftsführer(in) handschriftlich unterzeichnet wurden.

- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen
1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der
Verbandsversammlung
 2. die Erledigung der ihm von der Bezirksversammlung übertragenen
Aufgaben
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer kann zur Erfüllung der ihm obliegenden
Aufgaben den gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 6 bestellten tierärztlichen Beirat
heranziehen. Der tierärztliche Beirat wird dabei im Auftrage des
Verbandsgeschäftsführers tätig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung
gehören u. a.:
1. Verhandlungen mit anderen Stellen und Abgabe von
Verpflichtungserklärungen bis zur Höhe von 10.000 €,
 2. Zusammenstellung des Jahresabschlusses bis zum Ablauf von drei
Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und
sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen
der Gesetze aus.
- (2) Für die Vertreter/Innen der kommunalen Mitglieder gilt § 111 Abs. 1 Satz 2
NGO entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und die sonstigen ehrenamtlich
tätigen Kräfte erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der
Bezirksversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

III. Verbandsvermögen und Umlagen

§ 13

Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband ist im Bedarfsfall mit ausreichendem Eigenkapital
auszustatten.
- (2) Das Eigenkapital wird dann von der Bezirksversammlung festgesetzt und
auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Stimmen nach § 8 Abs. 1
umgelegt. Bei Erhöhungen des Eigenkapitals sind die Anteile des neu zu
übernehmenden Kapitals in demselben Verhältnis festzusetzen. Das
Eigenkapital kann auch durch Einbringung von Sachleistungen erbracht
werden; ihr Einbringungswert ist von der Bezirksversammlung festzusetzen.

§ 14

Wirtschaftsführung

- (1) Der Verbandsversammlung bleibt es überlassen, die Betriebsführung des Schlachthofes durch einen Benutzungsvertrag, Pachtvertrag oder ein ähnliches Rechtsverhältnis einem anderen zu übertragen. In diesem Falle gilt für die Wirtschaftsführung § 16 NKomZG vom 19.02.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die Erzielung und Verwendung von Gewinnen bleibt ausgeschlossen.
- (2) Wird der Schlachthof aufgrund eines Vertrages einem anderen zur Nutzung überlassen, wird eine Haushaltssatzung erlassen. Für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes gelten sinngemäß die Bestimmungen der Nds. Gemeindeordnung. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie genehmigungspflichtige Teile enthält.
- (3) Die Kasse des Zweckverbandes wird bei der Stadtkasse Lingen geführt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) obliegen die Aufgaben gem. § 119 NGO. Im Falle des Abs. 1 erfolgt eine Jahresabschlussprüfung nach § 123 NGO. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) führt die erforderlichen Prüfungen nach §§ 99, 104 und 119 NGO durch.

§ 15

Aufwendungen des Zweckverbandes

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden durch Gebühren gedeckt. Bei der Gebührenhöhe ist eine angemessene Rücklagenbildung zu beachten. Überschüsse oder Fehlbeträge sind im nächstfolgenden Haushaltsjahr zu berücksichtigen.
- (2) Soweit Gebühreneinnahmen des Schlachthofes nicht die Kosten decken, werden Verbandsumlagen ausschließlich von der VION Lingen, Eine Niederlassung der VION Zeven AG erhoben.

§ 16

Fälligkeit des Eigenkapitals

Das Eigenkapital wird 14 Tage nach Anforderung durch den Verbandsgeschäftsführer fällig.

IV. Auflösung des Verbandes und Schlussbestimmungen

§ 17

Auflösung und Kündigung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung.

- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird im Verhältnis von jeweils einem Drittel unter den Verbandsmitgliedern verteilt. Gleiches gilt für die Verteilung der Verbindlichkeiten.
- (3) Die Kündigung eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Annahme der Kündigung erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsmitglieder zur Änderung der Verbandsordnung. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Für die Auseinandersetzung gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 entsprechend. Etwaige zur Zeit der Auflösung oder Kündigung unter den Mitgliedern noch bestehende Vertragsverpflichtungen bleiben unberührt.

§ 18

Verweisung

Soweit die Bestimmungen dieser Verbandsordnung dem nicht ausdrücklich entgegenstehen, finden die Bestimmungen der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung auf die Rechtsverhältnisse des Verbandes entsprechende Anwendung.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, welche Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verbandssatzung vom 30.11.2004, die gleichzeitig außer Kraft tritt. Die vorhandenen Regelungen über die Zusammensetzung der Verbandsorgane werden bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 01.11.2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der Kommunalen Vertreter fortgeführt.

Lingen (Ems), den 13.12.2007

Meiners
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pott
Verbandsvorsteher